

Zweck des neuen Gemeindegesetzes

Mit der neuen Gemeindeordnung bekommen die Gemeinden die Chance, den «Denk- und Lenkapparat» nachhaltig zu gestalten.

Christian Bussmann / André Hegglin

Sicher haben Sie in den vergangenen Monaten bereits einiges von der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung mitbekommen. Oder kann es auch sein, dass Sie dieses brisante Thema mit einer gewissen Gleichgültigkeit aus dem Wege gehen? Dank dem neuen Gemeindegesetz bekommt jede Gemeinde die Gelegenheit, ihre Verfassung oder eben ihre Gemeindeordnung, zwar mit gewissen Einschränkungen, aber dennoch mit einem grossen Handlungsspielraum zu formulieren. Damit diese gestellten Aufgaben mit den verbundenen mittel- und langfristigen Konsequenzen gelöst werden können, sind auch entsprechende Überlegungen über die Zukunft zwingend notwendig. Bekannte, durchaus bewährte Lösungen stehen den unkonventionellen vielleicht aber zukunftsweisenden Gedanken gegenüber. Die Gemeinden bekommen die Chance, den «Denk- und Lenkapparat» nachhaltig zu gestalten. Mit einer massgeschneiderten Gemeindeordnung können sich die Gemeinden den Herausforderungen der nächsten zehn Jahre stellen.

Neue Freiheiten für die Gemeinden

Am 1. Januar 2005 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten und verlangt unter anderem von jeder Gemeinde, dass sie Gemeindeordnungen erstellen. Eine Totalrevision des alten Gemeindegesetzes von 1962 war nötig geworden, nachdem die Veränderungen der Gemeindereform 2000+ nicht mehr mit dem Gesetz im Einklang standen. Der Kanton war sehr zentralistisch aufgebaut. Das Know-how wurde weitgehend beim Kanton konzentriert. Das bisherige Führungssystem konnte zu ökonomischen Fehlanreizen führen. Das neue Gemeindegesetz ist ein Philosophiewechsel für das Gemeindeorganisationsrecht. Es verzichtet auf eine kantonale Normalorganisation. Die Gemeinden erhalten die Organisationsfreiheit und können sich ihre eigene bedarfs- und ressourcengerechte Organisation schaffen. Das Ziel des neuen Gemeindegesetzes ist ein dezentraler Staatsaufbau. Voraussetzung dafür ist die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden erhalten mehr Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Die Gemeinden erledigen die kommunalen Aufgaben in abschliessender Kompetenz und Verantwortung. Im neuen Gemeindegesetz sind die Grundzüge der Gemeindeorganisation, der Zusammenarbeit, des Finanzhaus-

halts und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden geregelt.

Stimmbürger früher und umfassender einbeziehen

Das Gemeindegesetz beschränkt sich auf die Regelung der zwingenden Grundzüge. Damit erhalten die Gemeinden wesentliche Handlungsfreiheiten. Sie sind für ihre Organisation grundsätzlich selber verantwortlich und halten die Grundzüge ihrer Organisation in einer Gemeindeordnung fest. Die bisherige kantonale Vorprüfung und die Genehmigung der Gemeindeordnungen durch den Grossen Rat oder Regierungsrat fallen weg.

Die Stimmberechtigten sollen im Rahmen des politischen Führungskreislaufs früher und umfassender einbezogen werden. Der Gemeinderat bleibt das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Die interne Organisation des Gemeinderates wird weitgehend den Gemeinden überlassen. So wird nicht mehr von einem Gemeindeammann oder von anderen Funktionen gesprochen. Es wird nur vorgegeben, dass der Gemeinderat aus mindestens drei Mitgliedern besteht und eine Kollegialbehörde ist.

Nun sind sämtliche Luzerner Gemeinden daran, über die Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates mit der neuen Gemeindeordnung zu diskutieren. Die verschiedenen Führungsmodelle,

welche nun in Buttisholz (Geschäftsführer-Modell) und Grosswangen (Strategische Ressortführung) vorgeschlagen werden, basieren auf den neuen Möglichkeiten.

Neu schafft das Gemeindegesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte sowie die Vereinigung und Teilung von Gemeinden. Neu ist es zum Beispiel möglich, die Aufgaben einer Rechnungskommission einer Revisionsgesellschaft zu übertragen und völlig auf eine Rechnungskommission zu verzichten. Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton vereinfacht.

Möglichkeit von Globalbudgets

Im Bereich des Finanzhaushaltes der Gemeinden sind wesentliche Änderungen möglich und auch gefordert. So müssen neu sämtliche Gemeinden eine Kostenrechnung führen. Das Budget könnte in Zukunft in anderen Varianten dargestellt werden. Die Gemeinden können im Extremfall nur noch ein Globalbudget mit entsprechendem Leistungskatalog budgetieren.

Infos: www.gemeindereform.lu.ch oder www.vlg.ch Der vorliegende Bericht basiert zum Teil auf Informationen und Formulierungen aus diesen beiden Broschüren. Das Kernteam «Los! Ruswil»: Christian Bussmann, Peter Erni, André Hegglin, Beat Krieger, Werner Kunz und Adrian Meier.